

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2004/9/28 B391/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

StGG Art13

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art7

EMRK Art10

DSt 1990 §1

RAO §10 Abs2

RL-BA 1977 §45

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen irreführender Werbung auf der Homepage des Beschwerdeführers im Internet

Rechtssatz

Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass ein durchschnittlicher Mandant bei einer Aussage mit dem Inhalt, es handle sich bei der Kanzlei des Beschwerdeführers um ein Team von Spezialisten, nicht bloß eine "Einmann-Rechtsanwaltskanzlei" mit "wechselnden und kurzbeschäftigte" Rechtsanwaltsanwärtern erwarte. Dass die Werbung iSd §45 Abs2 RL-BA 1977 auf Grund ihres irreführenden Charakters nicht im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes steht, kann zumindest denkmöglich angenommen werden.

Denkmöglich ist es auch, wenn die belangte Behörde in der Aussage, mit der Mitgliedschaft an der "elitären Vereinigung" Ars Legis werde ein "entscheidender Vorteil" gegenüber dem Gegner verschafft, "wenn es um Angelegenheiten geht, die mit dem europäischen und auch sonstigen Ausland zu tun haben", eine irreführende, gegen §45 RL-BA 1977 verstoßende Werbung annimmt.

Wenn daher die belangte Behörde diese inkriminierten Aussagen unter §45 RL-BA 1977 subsumiert, wird der Verordnungsvorschrift weder ein gesetz- (§10 Abs2 RAO) noch ein verfassungswidriger (Art10 Abs2 EMRK) Inhalt unterstellt, noch denkmöglich vorgegangen.

Keine Verletzung des aus Art7 EMRK erfließenden Klarheitsgebotes; keine Willkür.

Die belangte Behörde hat das festgestellte Verhalten des Beschwerdeführers - in zumindest vertretbarer Weise - als Verletzung des §45 RL-BA 1977 gewertet. Dass sich der Beschwerdeführer durch sein Verhalten dem Risiko einer Bestrafung aussetzt (vgl etwa VfGH 10.06.03, B153/03), hätte er schon aufgrund des hier für die Subsumtion in Frage kommenden Wortlautes dieser präjudiziellen Verordnungsbestimmung erkennen können, wonach Werbung, soweit sie wahr und sachlich ist, zulässig, hingegen Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung ebenso unzulässig sein soll, wie etwa vergleichende Werbung gegenüber Standesangehörigen.

Keine Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren (Art6 EMRK).

Entscheidungstexte

- B 391/04

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.09.2004 B 391/04

Schlagworte

Meinungsäußerungsfreiheit, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Werbung, fair trial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B391.2004

Dokumentnummer

JFR_09959072_04B00391_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at